

Jugendordnung

der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V.

- Jugendordnung beschlossen beim Jugendtag der Sportjugend Dortmund am 12.05.2022

Sportjugend
im StadtSportBund Dortmund e. V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Tel.: 0231 50 111 08
Mail: sportjugend@ssb-do.de
www.sj-do.de

<u>Inhalt</u>	Seite
Präambel	- 2 -
§ 1 Name und rechtliche Stellung	- 2 -
§ 2 Zweck und Aufgaben	- 2 -
§ 3 Organe	- 3 -
§ 4 Jugendtag	- 3 ff. -
§ 5 Jugendvorstand	- 5-
§ 6 Jugendteam („J-Team“)	- 5 f. –
§ 7 Ansprechpersonen zum Thema Prävention gegen und Intervention bei sexualisierte/r Gewalt im Sport	- 6 -
§ 8 Vertretung im SSB-Vorstand	- 6 -
§ 9 Wahlen und Abstimmungen	- 6 f. -
§ 10 Änderung der Jugendordnung	- 7 -

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. (kurz: Sportjugend Dortmund).

Die Sportjugend Dortmund ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und die Gewaltfreiheit, für den Umweltschutz und für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz ein.

Sie setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, für die Erziehung zu Fairplay, Achtsamkeit und Respekt ein.

Sie verurteilt jegliche Form von Grenzüberschreitungen und Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.

Die Sportjugend Dortmund verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Sportjugend Dortmund ist der eigenständige Jugendverband im StadtSportBund Dortmund e.V. (im Weiteren SSB Dortmund genannt)
- (2) Die Jugendorganisationen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des SSB Dortmund bilden die Sportjugend Dortmund.
- (3) Die Sportjugend Dortmund vertritt die Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres der Mitglieder des SSB Dortmund sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen.
- (4) Die Sportjugend Dortmund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (5) Die Sportjugend Dortmund ist fester Bestandteil des SSB Dortmund und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.
- (6) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB Dortmund selbstständig.
- (7) Sie ist für Planung und Verwendung ihrer zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privaten Träger sowie ihrer zugewiesenen Mittel durch den SSB Dortmund zuständig.
- (8) Die Sportjugend Dortmund ist ein Organ des SSB Dortmund und steuerrechtlich unselbstständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Sportjugend Dortmund ist es, die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des SSB Dortmund zu fördern. Dabei tritt sie insbesondere für die Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.
- (2) Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind:
 - Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - Förderung eines gesunden Lebensstils;
 - Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schule und Elternhaus;
 - Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
 - Pflege internationaler Verständigung;
 - Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
 - Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
 - Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
 - Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitenden;
 - Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitenden;
 - Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -arbeitsgemeinschaften;
 - Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
 - Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
 - Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.
 - Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes des SSB Dortmund e. V. und der Sportjugend Dortmund.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend Dortmund sind:

- der Jugendtag (§ 4)
- der Jugendvorstand (§ 5).

§ 4 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Dortmund. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Der Jugendtag besteht aus je zwei Jugendvertreter*innen der dem SSB angeschlossenen Mitglieder, je zwei Vertreter*innen der Jugendorganisation der im Hauptausschuss des SSB Dortmund organisierten Fachschaften sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

(2) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes;
- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Entgegennahme der Jahresrechnungen für die beiden letzten Jahre und Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende und das folgende Geschäftsjahr;
- Entlastung des Jugendvorstandes;
- Wahl des/der Vorsitzenden der Sportjugend;
- Wahl von drei stellvertretenden Vorsitzenden;
- Wahl der Jugendsprecher*innen;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des SSB statt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat.

(4) Virtueller oder hybrider Jugendtag

Der Jugendtag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.

Der Vorstand (§ 5) kann jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell am Jugendtag teilzunehmen, wenn er als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Mitgliedern wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Sportjugend Dortmund zuzurechnen. Im Übrigen gelten für den virtuellen und die hybriden Jugendtag die Vorschriften für den Jugendtag sinngemäß.

(5) Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt werden.

- (6) Der Vorsitzende der Sportjugend lädt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.
- (8) Jede/r legitimierte Jugendvertreter*in der dem SSB angeschlossenen Mitglieder und der angeschlossenen örtlichen Fachschaften hat eine Stimme. Jedes Mitglied des Sportjugendvorstandes hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die berufenen Vorstandsmitglieder der Sportjugend Dortmund, die Mitwirkenden des Jugend-Teams (§ 7, „J-Team“) der Sportjugend Dortmund sowie die SSB-Vorstandsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im SSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SSB Dortmund nach innen und außen.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden der Sportjugend;
 - vier stellvertretenden Vorsitzenden;
die Arbeitsschwerpunkte und Aufgabenbereiche werden auf der konstituierenden Vorstandssitzung nach dem Jugendtag durch den Vorstand festgelegt;
 - bis zu zwei stimmberechtigten Jugendsprecher*innen;
mindestens einer der beiden Jugendsprecher*innen darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der/die andere darf das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Jedes Sportjugendvorstandsmitglied hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben und/oder Projekte bis zu fünf Beauftragte vorzuschlagen. Über ihre Berufung entscheidet der Jugendvorstand. Die Beauftragten bleiben bis zum Ende des Projektes, maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode des zuständigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden im Amt.
Sie können an den Sitzungen und Tagungen der Organe teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.

§ 6 Jugendteam („J-Team“)

- (1) Die Jugendsprecher*innen können durch ein „J-Team“ unterstützt werden. Sie vertreten die Interessen des „J-Teams“ im Jugendvorstand.
- (2) Die Projekte und Veranstaltungen des „J-Teams“ bedürfen der Zustimmung des Sportjugendvorstandes.
- (3) Das „J-Team“ ist eine Gruppe von jungen Menschen vor allem aus Sportvereinen, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit über ihren Verein hinaus engagieren wollen,

ohne ein Amt im Sportjugendvorstand zu übernehmen. Sie sollten nicht älter als 27 Jahre sein.

- (4) Das „J-Team“ bildet einen losen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und verändert werden kann. In das „J-Team“ kann man jederzeit ein- und aussteigen, jedoch sollten Projekte abgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Sportjugendvorstands können ebenfalls Mitglied im „J-Team“ sein.

§ 7 Ansprechpersonen zum Thema Prävention gegen und Intervention bei sexualisierte/r Gewalt im Sport

Für den Bereich Schutz gegen Grenzüberschreitungen und Gewalt im Sport werden Ansprechpersonen berufen.

§ 8 Vertretung im SSB-Vorstand

Der Vorsitzende der Sportjugend oder im Verhinderungsfall sein/e Vertreter*in ist Mitglied im Vorstand des SSB Dortmund.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der/die Vorsitzende der Sportjugend und drei stellvertretende Vorsitzende werden für vier Jahre vom Jugendtag gewählt. Die Funktion des vierten stellvertretenden Vorsitzenden wird hauptamtlich(-beruflich) ausgeübt.
Das Amt wird vom/von der Bildungsreferent*in übernommen.
Die Jugendsprecher*innen werden für zwei Jahre vom Jugendtag gewählt.
Aus Gründen der Kontinuität werden der/die Vorsitzende und ein/ stellvertretende/r Vorsitzende/r zusammen für eine vierjährige Amtszeit in allen Schaltjahren gewählt.
Die zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden Mitte der Amtszeit der anderen beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls für vier Jahre gewählt.
- (2) Der/die Bildungsreferent*in ist hauptberuflich tätig. Seine/ihre Aufgaben sind vertraglich und durch eine Dienstanweisung des/der Vorsitzenden der Sportjugend geregelt.
- (3) Scheidet ein vom Jugendtag gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zum kommenden Jugendtag bestellen. Über die Entscheidung des Jugendvorstandes sind der Beirat und die Mitgliederversammlung des SSB Dortmund zu informieren. In den Jugendvorstand kann nur gewählt oder berufen werden, wer Mitglied eines dem SSB angeschlossenen Sportvereins ist.

- (4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB Dortmund, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des SSB Dortmund verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. SSB-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen zur Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden legitimierten Jugendvertreter*innen. Über beschlossene Änderungen ist die Mitgliederversammlung des SSB Dortmund in Kenntnis zu setzen.
- (2) Diese Jugendordnung wurde am 12. Mai 2022 vom ordentlichen Jugendtag der Sportjugend Dortmund beschlossen.